



Vereinbarung

über die Teilnahme an der

FSC-Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz

zwischen

der Ortsgemeinde/Gemeinde/Stadt/dem (Forst)Zweckverband

vertreten durch den/die Orts-/Stadt-/Ober-/Bürgermeister/in

- im folgenden Gemeinde genannt -,

und

dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V. als Gruppenvertretung,
vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Herrn Dr. Karl-Heinz Frieden

- im folgenden GStB genannt -

Diese Vereinbarung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an der FSC-Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz, die vom Gemeinde- und Städtebund als gesonderte Dienstleistung für die Gemeinde erbracht wird. Mit der Unterzeichnung erkennt die Gemeinde den GStB als Gruppenvertretung an und beauftragt ihn mit der Durchführung aller zur Aufrechterhaltung der Gruppenzertifizierung erforderlichen Maßnahmen.

Umsetzung des FSC-Standards

1. Die Gemeinde richtet die Bewirtschaftung ihres Gemeinde-/Stadtwaldes an dem *Deutschen FSC-Standard (FSC-Standard)* in der jeweils geltenden Fassung aus. Die Gemeinde/Stadt stellt sicher, dass dies in der betrieblichen Zielsetzung gemäß mittelfristiger Betriebsplanung (Forsteinrichtung) zum Ausdruck kommt.
2. Der GStB gibt der Gemeinde ergänzende Leitfäden und Merkblätter an die Hand, um einzelne Anforderungen des FSC-Standards hinsichtlich einer praxisgerechten Umsetzung zu konkretisieren; diese sind mit Landesforsten abgestimmt, soweit sie die Dienstleistungsaufgaben von Landesforsten berühren.
3. Die Gemeinde beschließt in den jährlichen Wirtschaftsplänen für ihren Waldbesitz ausschließlich Maßnahmen im Sinne des *FSC-Standards* sowie gemäß den sich aus dem Zertifizierungsverfahren ergebenden Anforderungen; sie dokumentiert etwaige Änderungen des Wirtschaftsplans, soweit sie den FSC-Standard betreffen.
4. Insbesondere verpflichtet sich die Gemeinde,
 - Biozide nur auf Grund einer rechtswirksamen behördlichen Anordnung einzusetzen;
 - nach Kräften darauf hinzuwirken, dass die betrieblichen Ziele nicht durch Wildschäden gefährdet werden.
5. Werden die FSC-Anforderungen im Gemeinde-/Stadtwald noch nicht vollständig erfüllt, so entwickelt die Gemeinde Konzepte und Pläne zur Erreichung der im *FSC-Standard* genannten Zielvorstellungen und setzt diese schrittweise um; dies gilt insbesondere für die Wald-/Wildfrage (ggf. schriftlicher Maßnahmenkatalog).
6. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Zertifizierer und der Gruppenvertretung beim GStB. Sie setzt alle Hinweise und Auflagen um, die sich im Zuge des Zertifizierungsverfahrens ergeben.

Nutzung des FSC-Gütesiegels

7. Mit der verbindlichen Teilnahmebestätigung des GStB erhält die Gemeinde das Recht, das FSC-Gütesiegel gemäß den Bestimmungen des „Merkblatts FSC-Logo“ zu verwenden, insbesondere das Holz aus ihrem Waldbesitz mit dem FSC-Gütesiegel zu versehen und als FSC-zertifiziert zu verkaufen. Ein Holzverkauf ohne FSC-Gütesiegel ist weiterhin möglich.
8. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das FSC-Gütesiegel anderweitig als Marketinginstrument zu verwenden (z.B. im Bereich Fremdenverkehr/Tourismus).

Laufzeit und Kündigung

9. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2023. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch bei Fortführung des Zertifizierungsverfahrens durch den GStB.
10. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen; formlose schriftliche Mitteilung an den GStB genügt. Danach ist eine erneute Teilnahme an der Gruppenzertifizierung erst wieder nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

Verfahren bei Abweichungen, Aberkennung des FSC-Zertifikats

11. Die Einhaltung der FSC-Standard wird vor Ort in den Betrieben durch den beauftragten Zertifizierer (externe Audits) sowie durch den GStB in seiner Funktion als Gruppenvertretung (interne Audits) regelmäßig überprüft.
12. Werden dabei Abweichungen von den Anforderungen des *FSC-Standards* bzw. der diese ergänzenden Merkblätter und Leitfäden festgestellt, werden die Ursachen dafür gemeinsam mit der Gemeinde unter Beteiligung des Forstamts analysiert sowie Korrekturmaßnahmen vereinbart, um solche Abweichungen zukünftig zu vermeiden. Die Gemeinde verpflichtet sich, diese Maßnahmen in der vereinbarten Frist umzusetzen.
13. Bei groben Verstößen oder bei wiederholten Abweichungen kann die Gemeinde mit sofortiger Wirkung aus der FSC-Gruppenzertifizierung ausgeschlossen werden, womit auch das Recht zur Nutzung des FSC-Gütesiegels erlischt. Die erneute Teilnahme ist möglich, wenn die darauf folgende jährliche Überprüfung des Zertifizierers ergibt, dass eine Änderung im Sinne der Korrekturmaßnahme erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, bleibt die Gemeinde ausgeschlossen; Nr. 10 Satz 2 gilt dann entsprechend.

Kostenerstattung

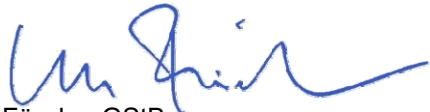
14. Für die Teilnahme an der Gruppenzertifizierung leistet die Gemeinde eine Kostenerstattung nach gesonderter Kostenanforderung in Höhe von jährlich 0,60 € (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) je ha reduzierter Holzbo-denfläche gemäß LWaldG an den GStB.
15. Der GStB verwendet diese Mittel ausschließlich zweckgebunden zur Fortführung des Zertifizierungsverfahrens sowie der Unterstützung von Marketingaktivitäten.

Schlussbestimmungen

16. Der *Deutsche FSC-Standard* in seiner jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen des *FSC-Standards* beeinträchtigen den Bestand dieser Vereinbarung nicht. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bleiben unberührt, wenn die Gruppenvertretung an eine Nachfolgeorganisation übergeht.
17. Die Gemeinde autorisiert den GStB, auf forstbetriebliche Daten (insbesondere der Forsteinrichtung und des Holzverkaufs) für die Zwecke der FSC-Gruppenzertifizierung und der Holzvermarktung zurückzugreifen. Der GStB gewährleistet, dass diese Daten vertraulich behandelt und für keine anderen Zwecke verwendet werden.

....., den

Für die Gemeinde/Stadt/Zweckverband
Der/Die Orts-/Stadt-/Ober-/Bürgermeister/in


Für den GStB
Dr. Karl-Heinz Frieden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied